



## Nr. 13 / 29. Juni 2012

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbands „Deutsches Hopfenmuseum“ für das Haushaltsjahr 2012 99

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 99

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);  
Erhöhung einzelner Masten zur Verbesserung der Bodenabstände an den Leitungen J 98 und J 246 der Firma E.ON Netz GmbH 99

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);  
Verkehrslandeplatz Landshut-Ellermühle  
Verbreiterung der Start- und Landebahn 07/25 auf 23 m 99

Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes der Sterbekasse des Rauch- und Sparvereins Halbergmoos-Goldach in Liquidation 100

#### Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);  
B 2R Mittlerer Ring München  
Verbreiterung der Landshuter Allee entlang Sapporobogen  
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+460  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e des UVPG 100

#### Schulwesen

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für die Ausbildungsberufe „Fachkraft für Lagerlogistik“ und „Fachlagerist/in“ 101

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/in“ 102

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Revierjäger/in“ 103

Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Zerspanungsmechaniker/in“ an der Staatlichen Berufsschule I Traunstein 103

Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land 104

Sechsendvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim 104

Fünfundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein 106

## Kommunalverwaltung

Wolnzach, 25. Mai 2012  
Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum

ZWECKVERBAND „DEUTSCHES HOPFENMUSEUM“

Martin Wolf  
Verbandsvorsitzender

### Haushaltssatzung des Zweckverbands „Deutsches Hopfenmuseum“ für das Haushaltsjahr 2012

I.

## Wirtschaft und Verkehr

Aufgrund der Art. 35 Abs. 2 und Art. 41 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum folgende Haushaltssatzung:

### Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

§ 1

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht ([www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de](http://www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de) > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen auf	337.000 €
in den Ausgaben auf	337.000 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen auf	20.000 €
in den Ausgaben auf	20.000 €

festgesetzt.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

### Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Erhöhung einzelner Masten zur Verbesserung der Bodenabstände an den Leitungen J 98 und J 246 der Firma E.ON Netz GmbH

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 20. April 2012 die geplante Erhöhung einzelner Masten der 110-kV-Leitung Karlsfeld – Dachau, Ltg.-Nr. J 98 sowie der 110-kV-Leitung Graben – Mittergars, Ltg.-Nr. J 246 zur Verbesserung der Bodenabstände angezeigt.

§ 4

Die Umlage gemäß § 16 der Verbandssatzung wird für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und den Markt Wolnzach auf 51.500 € festgesetzt.

Für das Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2012 in Kraft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus in Wolnzach, Zimmer 15, Marktplatz 1, 85283 Wolnzach während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 22. Juni 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Verkehrslandeplatz Landshut-Ellermühle  
Verbreiterung der Start- und Landebahn 07/25 auf 23 m**

**Bekanntgabe vom 11. Juni 2012  
25-30-LA**

Die Stadtwerke Landshut haben mit Schreiben vom 25. November 2011 ein Plangenehmigungsverfahren zur Verbreiterung der bestehenden Start- und Landebahn 07/25 auf 23 m beantragt.

Für das Vorhaben war nach §§ 3e und 3c Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14.12 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2272 eingeholt werden.

München, 11. Juni 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Versicherungsaufsicht;  
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes**

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 13. Juni 2012, Az. 21-3146-A386-12, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes der Sterbekasse des Rauch- und Sparvereins Halbergmoos-Goldach in Liquidation festgestellt.

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
B 2R Mittlerer Ring München  
Verbreiterung der Landshuter Allee entlang Sapporobogen  
von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+460  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e des UVPG**

**Bekanntgabe vom 29. Juni 2012  
32-4354.0-258**

Die Landeshauptstadt München, Baureferat plant zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Landshuter Allee entlang des Sapporobogens eine Beschleunigungsspur anzubauen. Für dieses Bauvorhaben hat das Baureferat der Landeshauptstadt München die Planunterlagen zur Prüfung bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2833 eingeholt werden.

München, 29. Juni 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für die Ausbildungsberufe „Fachkraft für Lagerlogistik“ und „Fachlagerist/in“

Vom 25. Juni 2012 42.1-5204-4/12-2

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

(1) Für die Ausbildungsberufe „Fachkraft für Lagerlogistik“ und „Fachlagerist/in“ werden folgende Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberufe	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Fachkraft für Lagerlogistik Fachlagerist/in	10,11,12	LHM München Lkr. München Lkr. Ebersberg Lkr. Erding Lkr. Miesbach Lkr. Freising	Städt. Berufsschule für Großhandels- und Automobilkaufler München
		Lkr. Traunstein Lkr. Rosenheim Kfr.St. Rosenheim Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Mühldorf am Inn Lkr. Altötting	Staatl. Berufsschule II Traunstein
		Lkr. Eichstätt Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Paffenhofen a. d. Ilm Kfr.St. Ingolstadt Lkr. Freising Lkr. Dachau	Staatl. Berufsschule II Ingolstadt
		Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Starnberg Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Dachau	Staatl. Berufsschule Landsberg am Lech

(2) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2012/13 für die 10. und 11. Jahrgangsstufe wirksam und ab dem Schuljahr 2013/14 für alle Jahrgangsstufen.

#### § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in den in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2012/13 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

## § 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

## § 4

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2012 in Kraft.

München, 25. Juni 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/in“**

**Vom 25. Juni 2012 42.1-5204-4/12-2**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Für den Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/in“ werden folgende Fachsprengel gebildet:

Ausbildungsberufe	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
BGJ/s Hauswirtschaft	10	LH München	Staatl. Berufsschule München-Land
Hauswirtschafter/in	11, 12	Lkr. Weilheim-Schongau Lkr. Paffenhofen Lkr. München-Land Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen Lkr. Dachau Lkr. Ebersberg Lkr. Erding Lkr. Freising Lkr. Fürstenfeldbruck Lkr. Garmisch-Partenkirchen Lkr. Landsberg am Lech Lkr. Starnberg Lkr. Neuburg-Schrobenhausen Lkr. Eichstätt Kfr.St. Ingolstadt Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf Lkr. Miesbach	
		Kfr.St. Rosenheim Lkr. Rosenheim Lkr. Berchtesgadener Land Lkr. Traunstein Lkr. Altötting Lkr. Mühldorf Lkr. Miesbach	Staatl. Berufsschule I Rosenheim

## § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in den in § 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2012/13 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

## § 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

## § 4

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2012 in Kraft.

München, 25. Juni 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Rechtsverordnung über die Errichtung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Revierjäger/in“**

**Vom 25. Juni 2012 42.1-5204-4/12-2**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBI S. 689), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

(1) Für den Ausbildungsberuf „Revierjäger/in“ wird für die zweijährige Beschulung an der Staatlichen Berufsschule III in Traunstein ein Landesfachsprengel gebildet.

(2) Die in Bayern angebotene zweijährige Beschulung findet im zweijährigen Turnus statt und beginnt im Schuljahr 2012/13 mit der Fachstufe II.

## § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2012/13 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

## § 3

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2012 in Kraft.

München, 25. Juni 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Rechtsverordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Zerspanungsmechaniker/in“ an der Staatlichen Berufsschule I Traunstein**

**Vom 25. Juni 2012 42.1-5204-2/12-2**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBI S. 689), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

(1) Für den Ausbildungsberuf „Zerspanungsmechaniker/in“ wird an der Staatlichen Berufsschule I Traunstein zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 ein Fachsprengel gebildet, der die Landkreise Traunstein, Rosenheim und Berchtesgadener Land sowie die kreisfreie Stadt Rosenheim umfasst.

(2) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2012/13 für die 11. Jahrgangsstufe wirksam, ab dem Schuljahr 2013/14 für die 11. und die 12. Jahrgangsstufe und ab dem Schuljahr 2014/15 für alle Jahrgangsstufen.

## § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2012/13 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

## § 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

## § 4

Diese Rechtsverordnung tritt zum 1. August 2012 in Kraft.

München, 25. Juni 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Zwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land**

**Vom 19. Juni 2012 44-5103-BGL-1/12-14**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 10. Mai 1979 (RABl OB S. 126), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 26. November 2010 (OBABl S. 259) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

1.a) Grundschule Ainring

Die Volksschule Feldkirchen in Ainring (Grundschule) wird als Grundschule Ainring weitergeführt. Die Volksschule Thundorf in Ainring (Grundschule) wird aufgelöst.

Der Sprengel der Grundschule Ainring umfasst das Gebiet der Gemeinde Ainring.

1.b) Hauptschule Mitterfelden in Ainring

Die Hauptschule Mitterfelden in Ainring erhält die Bezeichnung Mittelschule Mitterfelden in Ainring.

Die Mittelschulen Mitterfelden in Ainring und Freilassing, an der Martin-Luther-Straße, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Mitterfelden in Ainring und Freilassing, an der Martin-Luther-Straße, umfasst das Gebiet der Stadt Freilassing sowie das Gebiet der Gemeinde Ainring.

2. § 1 Nr. 8.b) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

8.b) Grundschule Laufen

Der Sprengel der Grundschule Laufen umfasst das Gebiet der Stadt Laufen.

3. § 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

12. Grundschule Saaldorf-Surheim

Die Volksschule Saaldorf (Grundschule) wird als Grundschule Saaldorf-Surheim weitergeführt. Die Volksschule Surheim (Grundschule) wird aufgelöst.

Der Sprengel der Grundschule Saaldorf-Surheim umfasst das Gebiet der Gemeinde Saaldorf-Surheim.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, 19. Juni 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Sechsvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim**

**Vom 21. Juni 2012 44-5103-RO-LD-12-14**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Rosenheim vom 30. Mai 1979 (RABl OB S. 179), zuletzt geändert durch die Fünfundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen

im Landkreis Rosenheim vom 18. November 2011 (OBABI S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

4.a) Luitpold-Volksschule Bad Aibling  
(Grundschule)

Der Sprengel der Luitpold-Volksschule Bad Aibling (Grundschule) umfasst das Gebiet der Stadt Bad Aibling, das nicht von Nr. 4.b) umfasst wird.

4.b) St.-Georg-Grundschule Bad Aibling

Der Sprengel der St.-Georg-Grundschule Bad Aibling umfasst das Gebiet der Stadt Bad Aibling südlich der Bahnlinie Rosenheim-München bis zum Bahnübergang Lindenstraße (ausschließlich) – das Gebiet westlich der Lindenstraße (ausschließlich) in südlicher Richtung – westlich der kürzesten Verbindung der Lindenstraße zum Triftbach – nördlich des Triftbaches in westlicher Richtung bis Soinstraße (ausschließlich) – westlich der Soinstraße in südlicher Richtung (Kreuzung Heubergstraße ab Haus-Nr. 23 ungerade, ab Haus-Nr. 24 gerade) bis Ecke Kranzhornstraße – westlich der kürzesten Verbindung Ecke Soinstraße/Kranzhornstraße zur Mangfall – südlich der Mangfall in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze Kolbermoor – der Stadtgrenze Bad Aibling folgend in westlicher/nördlicher Richtung bis Bahnlinie Rosenheim-München; dazu die Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor.

4.c) St.-Georg-Hauptschule Bad Aibling

Es wird die St.-Georg-Hauptschule Bad Aibling errichtet.

Die St.-Georg-Hauptschule Bad Aibling erhält die Bezeichnung St.-Georg-Mittelschule Bad Aibling.

Der Einzugsbereich der St.-Georg-Mittelschule Bad Aibling ist das Gebiet der Stadt Bad Aibling; dazu die Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor.

Die St.-Georg-Mittelschule Bad Aibling, die Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und die Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der St.-Georg-Mittelschule Bad Aibling, der Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und der Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Stadt Bad Aibling, der Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor, der Gemeinden Großkarolinenfeld, Schechen und Tuntenhausen sowie das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

2. § 1 Nr. 18.b) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

18.b) Max-Joseph-Hauptschule Großkarolinenfeld

Es wird die Max-Joseph-Hauptschule Großkarolinenfeld errichtet.

Die Max-Joseph-Hauptschule Großkarolinenfeld erhält die Bezeichnung Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld.

Der Einzugsbereich der Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld umfasst das Gebiet der Gemeinden Großkarolinenfeld und Schechen sowie das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

Die St.-Georg-Mittelschule Bad Aibling, die Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und die Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der St.-Georg-Mittelschule Bad Aibling, der Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und der Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Stadt Bad Aibling, der Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches) und Pullach der Stadt Kolbermoor, der Gemeinden Großkarolinenfeld, Schechen und Tuntenhausen sowie das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

3. § 1 Nr. 38.c) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

38.c) Fritz-Schäffer-Hauptschule Ostermünchen in  
Tuntenhausen

Es wird die Fritz-Schäffer-Hauptschule Ostermünchen in Tuntenhausen errichtet.

Die Fritz-Schäffer-Hauptschule Ostermünchen in Tuntenhausen erhält die Bezeichnung Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen.

Der Einzugsbereich der Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Gemeinde Tuntenhausen.

Die St.-Georg-Mittelschule Bad Aibling, die Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und die Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der St.-Georg-Mittelschule Bad Aibling, der Max-Joseph-Mittelschule Großkarolinenfeld und der Fritz-Schäffer-Mittelschule Ostermünchen in Tuntenhausen umfasst das Gebiet der Stadt Bad Aibling, der Stadtteile Aiblingerau (westlich des Kaltenbrunnbaches)



und Pullach der Stadt Kolbermoor, der Gemeinden Großkarolinenfeld, Schechen und Tuntenhausen sowie das gemeindefreie Gebiet Rotter Forst-Süd.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, 21. Juni 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### **Fünfundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein**

**Vom 19. Juni 2012 44-5103-TS-1/12-14**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

## § 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 9. Mai 1979 (RABl OB S. 141), zuletzt geändert durch die Vierundvierzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein vom 20. März 2012 (OBABl S. 42) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

12. Grundschule Nußdorf

Der Sprengel der Grundschule Nußdorf umfasst das Gebiet der Gemeinde Nußdorf.

2. § 1 Nr. 27.a) und b) erhält folgende Fassung:

-----  
Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule  
-----

27.a) Ludwig-Thoma-Grundschule Traunstein

Der Sprengel der Ludwig-Thoma-Grundschule Traunstein umfasst das Gebiet der Stadt Traunstein ohne das unter Nr. 27 Buchstabe b) beschriebene Gebiet.

27.b) Grundschule Haslach in Traunstein

Der Sprengel der Grundschule Haslach in Traunstein umfasst das Gebiet der Stadtteile Axdorf, Bergwiesen, Büchling, Daxerau, Einham, Haslach, Hochberg, Höfen, Höpperding, Holzleiten, Irlach, Kirchleiten, Neuling, Oberhaid, Schmidham, Schwober, Seiboldsdorf, Tinnerting, Traunstorf, Unterhaid und Wolkersdorf der Stadt Traunstein.

## § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, 19. Juni 2012  
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand  
Regierungspräsident